



Jugendordnung

des

Handballverbandes Mecklenburg/Vorpommern

Beschlossen auf dem 11. Verbandsjugendtag des HVMV am 30.04.2021.

Die Ordnung vom 30.04.2021 ersetzt die Ordnung vom 05.10.2015.

Die Ordnung vom 05.10.2015 ersetzt die Ordnung vom 08.05.2015.

Die Ordnung vom 08.05.2015 ersetzte die Ordnung vom 28.04.2012.

Die Ordnung vom 28.04.2012 ersetzte die Ordnung vom 29.04.2006.

Die Ordnung vom 29.04.2006 ersetzte die Ordnung vom 03.05.2003.

Hinweis

In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen des HVMV ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Die Handballjugend in Mecklenburg-Vorpommern ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen im Handballverband Mecklenburg/Vorpommern e.V. (HVMV).
- (2) Die Handballjugend des HVMV ist Mitglied der Sportjugend des Landes-sportbundes und des Deutschen Handball-Bundes.
- (3) Der Vizepräsident (VP) Jugend ist Vorsitzender des Jugendausschusses. Bei seiner Verhinderung vertritt der Jungen- oder der Mädchenwart die Handballjugend im Präsidium des HVMV. Der Jungen- und der Mädchenwart gehören dem Erweiterten Präsidium an und können den Vizepräsident Jugend bei dessen Verhinderung in der Spielkommission vertreten.
- (4) Die Handballjugend des HVMV erkennt die Jugendordnung des LSB und des DHB in der jeweils gültigen Fassung an.

II. Organisation

§ 2

Die Gliederungen der Handballjugend des HVMV sind:

1. der Verbandsjugendtag (VJT),
2. der Jugendausschuss (JA).

§ 3

Verbandsjugendtag

- (1) Der Verbandsjugendtag findet alle drei Jahre mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag des HVMV statt. Der Termin ist drei Monate vor dem Verbandsjugendtag bekannt zu geben.
- (2) Die schriftliche Einberufung (Einladung) durch den Jugendausschuss muss spätestens sechs Wochen vor dem Verbandsjugendtag - unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung - den stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandsjugendtages zugehen.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Verbandsjugendtages sind:

- a) die Mitglieder des Jugendausschusses mit je einer Stimme,
- b) die Bezirkshandballverbände mit je zwei weiteren Stimmen für deren Jungen- und Mädchenwarte oder deren Vertreter,
- c) die Delegierten der ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme.

Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(4) Anträge zum Verbandsjugendtag sind spätestens sechs Wochen vorher der Geschäftsstelle des HVMV einzureichen.

Anträge an den VJT dürfen eingebracht werden:

- a) vom Jugendausschuss,
- b) von den Bezirkshandballverbänden,
- c) von den ordentlichen Mitgliedern.

(5) Aufgaben des Verbandsjugendtages sind:

- a) Entgegennahme der Berichte,
- b) Entscheidung über Anträge,
- c) Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses,
- d) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses (außer Jugendwarte der Bezirkshandballverbände und Verantwortlicher Nachwuchsleistungssport (LT)),
- e) Beratung von Richtlinien für die Jugendarbeit und den Spielverkehr für die Nachwuchsmannschaften auf Landesebene,
- f) Änderungen und Beschlussfassung zur Jugendordnung des HVMV.

Der Vizepräsident Jugend gehört Kraft Amtes dem Präsidium des HVMV an.

Die verantwortlichen Landesauswahltrainer der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend werden durch den Jugendausschuss dem Präsidium zur Berufung vorgeschlagen.

(6) Die Kosten für den VJT tragen:

- a) der HVMV für den Jugendausschuss,
- b) die Bezirkshandballverbände für ihre Jungen- und Mädchenwarte oder deren Vertreter,
- c) die Vereine für die Delegierten der ordentlichen Mitglieder.

- (7) Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandsjugendtag ist stets beschlussfähig.

§ 4

Jugendausschuss

- (1) Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:

- a) der Vizepräsident Jugend,
- b) der Jungenwart (soweit nicht zum VP Jugend gewählt),
- c) der Mädchenwart (soweit nicht zum VP Jugend gewählt),
- d) die Jugendwarte der Bezirkshandballverbände oder deren Vertreter mit je drei Stimmen,
- e) der Verantwortliche für Kinder- und Schulhandball,
- f) der Verantwortliche für Projekte,
- g) der Verantwortliche für Nachwuchsleistungssport (Landestrainer).

- (2) Der Jugendausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere:

- a) die Jahres- und Haushaltsplanung,
- b) die verwaltungstechnische Planung, Organisation und Abwicklung der Lehrgänge, Schulungen, Turnier- und Vergleichsspiele und anderen Sportveranstaltungen sowie der Zusammenkünfte der Jugendgremien und der Jugendarbeitskreise,
- c) die Ansetzung und Abwicklung der Spiele um die Landesbestenermittlungen, Landesmeisterschaften, der Qualifikationsspiele und des Spielbetriebes der MV- und Oberligen der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend,
- d) die allgemeine und überfachliche Jugendarbeit im Rahmen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP).

- (3) Der Vizepräsident Jugend und / oder der Mädchenwart sowie alle weiteren eingesetzten Mitarbeiter sind für die Jugendarbeit, aller Jugendbelange und deren Durchführung im Bereich des HVMV zuständig und verantwortlich.

§ 5

Finanzen

- (1) Die im Haushaltsplan des HVMV für die Jugendarbeit eingestellten Mittel und die durch andere für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel, sind entsprechend den Ordnungen des HVMV zu verwenden.
- (2) Die Verwaltung der Mittel obliegt dem Vizepräsidenten Finanzen.

§ 6

Spielbetrieb

Es gelten die Ordnungen des DHB sowie die Zusatz- bzw. Durchführungsbestimmungen des HVMV mit folgender Ergänzung:

Für eine vorzeitige Bestimmung eines Siegers, Auf- oder Absteigers einer Spielklasse oder -staffel ist der Jugendausschuss zuständig.